

10. Verhandlungstag

RAin Sylvia Stolz in Sachen Wiedererlangung der Anwaltszulassung
vor dem 3. Senat des BayAGH in öffentlicher Sitzung, am 18. Februar
2011



Sylvia Stolz

Haftadressen:

JVA Aichach,

Sylvia Stolz

Münchener Straße 33

86551 Aichach

z.Zt. der Verfahrensdauer in der:

JVA München-Stadelheim

Schwarzenbergstraße 14

81549 München

Anwaltsgerichtliches Verfahren - Bay AGH II-27/09 -

RA Lutz, Vorsitzender

RA Liberta

RA Dr. Dietlmeier

RiOLG Heublein

RiinOLG Thalheim, Beisitzer

OStA Geßl

StAin Kronester

RA Bock, Verteidiger Sylvia Stolz

Kein Medienvertreter.

Vorab, die heutige Verhandlung fand im neuen Sitzungssaal 115/1 statt. Grund ist der, daß im einstigen Saal ein Strafverfahren gegen den österreichischen Staatsbürger Harald Alois Sodnikar, Militärangehöriger im Unteroffiziersdienststrang wegen „geheimdienstlicher Agententätigkeit“ für Rußland stattfindet.

Das Gebäude des OLG ist ein Stahlbeton-Skelettbau in Stütze-Riegel-Konstruktion, Anfang der 1970er Jahre erbaut. Die ungewöhnliche architektonische Raumaufteilung einschließlich der Verkehrswege kann man unter den Prämissen der hohen Sicherheitsanforderungen als ehemaliges RAF-Gericht, besser verstehen.

Die Verhandlung begann 10.15 Uhr mit einem 6-seitigen Antrag von RAin Sylvia Stolz. Dieser hatte die Offenkundigkeit zum Inhalt, auf der die Souveränität der BR Deutschland

beruht, einschließlich der gegen sie inkriminierten Begriffe wie Fremdherrschaft und Marionettenregierung ...

OStA Geßl lehnte in seiner knappen Stellungnahme den Antrag ab und sagte, daß die Angeschuldigte hätte keinen Anspruch ... dann Pause.

Nach der Pause verkündete der Vorsitzende Richter Lutz die Ablehnung des Antrages wegen der Offenkundigkeit des Gegenteils, also daß die BR Deutschland ein souveräner und selbstbestimmter Staat sei. Darüber hinaus sagte er, daß eine verfassungsrechtliche Diskussion nicht Gegenstand der Verhandlung sei und sich daher verbiete.

Frau Stolz stellt ihren nächsten Antrag. Darin: Die Verhandlung sei einzustellen bzw. auszusetzen bis eine neue grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über einen Vorlageantrag zum BVerfGE vom 4. November 2009 vorläge. In ihrer Begründung führte Sylvia Stolz an,

daß der spanische Verfassungsgerichtshof im November 2008 aufgrund einer Verfassungsbeschwerde des Verlegers Pedro Varela die Vorschrift, die die Leugnung des Holocausts unter Strafe stellt, wegen Verstoßes gegen die spanische Verfassung kassiert hat;

daß im Frühjahr 2008 die in den Ruhestand getretenen Bundesverfassungsrichter Hoffmann-Riem und Hassemer öffentlich Zweifel an der Vereinbarkeit von § 130 (3) StGB mit dem Grundgesetz geäußert haben;

daß der kanadische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Richard Warman und der Canadian Human Rights Commission gegen Marc Lemire – 2009 CHRT 26 – durch den Richter Athanasios D. Hadjis mit Urteil vom 2. September 2009 das Verbot der Holocaustleugnung wegen Verstoßes gegen die Canadian Charter of Rights and Freedoms für unwirksam erklärt hat;

daß der Versuch, im italienischen Parlament eine dem § 130 Abs. 3 StGB entsprechende Strafnorm durchzubringen, gescheitert ist.

Einschub zur Erinnerung, der BVerfGE vom 4. November 2009 entschied, daß der § 130 (3) – Holocaustleugnung – nicht vereinbar mit dem GG Artikel 5, Meinungsfreiheit ist.

Die Erklärung des OStA Geßl lautete wieder kurz: Der Antrag ist zurückzuweisen ... darüber hinaus sind ausländische Gerichte und ihre Entscheidungen nicht von nationaler Bedeutung. Auf die öffentlichen Zweifel der ehemaligen Bundesverfassungsrichter Hoffmann-Riem und Hassemer ging er nicht ein.

Die Frage stellt sich einem: Können die Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts nicht verstehen oder dürfen sie nicht?, ... „da diese eine klare

Kampfansage an die Exekutive und die politische Klasse ist. Daraus kann sich schnell eine Staatskrise entwickeln“, so schrieb es unlängst Horst Mahler.

Am 8. Dezember 2010 wiederholt das Bundesverfassungsgericht de facto mit seiner BVerfGE - 1 BvR 1106/08 - die Position zur Unvereinbarkeit des § 130 (3) mit dem GG (5) noch einmal.

Aus aktuellem Anlaß – des Trauermarsches anläßlich des 13. Februar 1945 und der Demonstration „Der Wahrheit eine Gasse!“ am 19. Februar 2011 in Dresden –, sei daran erinnert, daß Bundesverfassungsrichter Johannes Masing, als Berichterstatter, der die Begründung für die Entscheidung abgefaßt hat, sich öffentlich über die Beweggründe der Karlsruher Richter äußerte:

„ Es gehe nicht an, daß sich staatliche Behörden dafür feiern ließen, daß sie eine erlaubte Veranstaltung abgedrängt hätten. In der Vergangenheit brüsteten sich immer wieder Politiker und Verwaltungen damit, von ihnen als rechtsextrem eingestufte, aber von Gerichten zugelassene Veranstaltungen auf anderem Wege vereitelt zu haben.“

Mit anderen Worten: Der Parteien-Staat mobilisiert bundesweit den Antifamob – wie gegenwärtig – mit Busfahrten nach Dresden und bringt das Medienkartell gegen nationalbewußte Deutsche in Stellung.

Nato-Generalsekretär Rasmussen hat die Proteste um die gesellschaftlichen Veränderungen im arabischen Raum in seiner Rede auf der Münchener Konferenz am 4.2.2011 als Gefahr für das westliche Wertesystem erkannt.

Mit dramatischen Worten bezeichnete er den Freiheitswillen der Völker als tektonische Plattenverschiebungen, bei denen nicht nur die Weltwirtschaftsordnung, sondern auch die politische Ordnung auf dem Spiel stehe.

Mit ihren permanent ablehnenden Stellungnahmen muß man wohl OStA Geßl und StAin Kronester so verstehen, daß sie Vertreter und Anwälte der politischen Klasse der Globalisierer sind?

Nach der Mittagspause 14.10 erklärte der Vorsitzende Richter, daß die Anträge von Sylvia Stolz auf Verfahrensaussetzung und Vorlage beim Bundesverfassungsgericht abgelehnt sind.

RAin Stolz erklärt darauf, daß sie einen weiteren Antrag vorbereite, dieser jedoch heute nicht mehr gestellt werden kann.

Nach kurzer Beratungspause faßt der 3. Senat einen Beschluß in 3 Punkten. Ein Punkt ist die Friststellung für alle noch zu stellenden Anträge. Die Hauptverhandlung wird am 1. März

2011, 10.00 Uhr wieder im neuen Sitzungssaal 115/1 des OLG München, Schleißheimer Straße 139 fortgesetzt. Weitere reservierte Termine sind:

15. März 2011

21. März

4. April

5. April

12. April

Uhrzeiten noch nicht bekanntgegeben. Die Hauptversammlung wird geschlossen.

Rolf Winkler

München, 18. Februar 2011